



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. April 2013 (04.04)
(OR. en)**

8095/13

**CCG 4
DELECT 14**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2013
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.:	C(2013) 1378 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 14.3.2013 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 1378 final.

Anl.: C(2013) 1378 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2013
C(2013) 1378 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 14.3.2013

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

1.1. Begründung des Vorschlags

Bei dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) handelt es sich um ein Gentlemen's Agreement zwischen der Europäischen Union, Australien, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Damit soll der Rahmen für die geordnete Handhabung öffentlich unterstützter Exportkredite abgesteckt werden. Brasilien ist seinerseits zwar kein OECD-Mitglied, beteiligt sich aber an der zum Übereinkommen gehörenden Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge.

Mit diesem Übereinkommen soll die Schaffung gleicher Bedingungen für die öffentliche Unterstützung und damit ein Wettbewerb zwischen den Exporteuren gefördert werden, bei dem nicht die günstigsten öffentlich unterstützten Finanzierungsbedingungen ausschlaggebend sind, sondern vielmehr die Qualität und der Preis der exportierten Waren und Dienstleistungen.

Das in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts zurückreichende Übereinkommen ist nach wie vor das einzige ausführliche internationale Regelwerk für öffentlich unterstützte Exportkredite. Es wird regelmäßig aktualisiert, weil sich die internationalen Finanzinstrumente ständig weiterentwickeln und die Notwendigkeit besteht, Sonderregeln für die Exportfinanzierung in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. zivile Luftfahrzeuge, Schiffe, Kernkraftwerke, erneuerbare Energie, Klimaschutz und Wasser) zu erarbeiten.

Das OECD-Übereinkommen und seine nachfolgenden Änderungen wurden bisher regelmäßig mittels Ratsbeschlüssen in das EU-Recht überführt. Die unterschiedliche Geschwindigkeit der Beschlussfassungsverfahren der EU und der OECD hat jedoch immer dazu geführt, dass Änderungen am OECD-Übereinkommen erst mit erheblicher Verzögerung in das EU-Recht überführt wurden. Die Folge waren erhebliche Abweichungen zwischen der Übereinkommensfassung, an die die EU und die übrigen Teilnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf OECD-Ebene gebunden waren, und der Fassung, die nach EU-Recht formell in Kraft war.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite wurde zum einen der letzte Überführungsvorschlag angenommen, den die Kommission vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon vorgelegt hatte; zum anderen wurde die Kommission damit ermächtigt, künftige Übereinkommensänderungen, auf die sich die OECD-Teilnehmer verständigt würden, mittels eines delegierten Rechtsakts in das EU-Recht zu überführen.

Am 27. August 2012 gab die OECD eine aktualisierte Fassung des Übereinkommens heraus, die seit dem 1. September 2012 gilt (OECD-Dokumentencode TAD/ PG (2012) 9). Diese Fassung des Übereinkommens trägt allen Änderungen vollständig Rechnung, auf die sich die OECD-Teilnehmer in den letzten Jahren verständigt hatten; dazu zählen unter anderem das „Malzkühn-Drysdale-Paket“ zum Thema Prämien (eine 2010 vereinbarte Änderung am

Prämiensystem des OECD-Übereinkommens, mit der ein gemeinsamer Rahmen für die Bepreisung von Käuferisiken und neue Mindestprämien für Länderkreditrisiken eingeführt wurde), ferner die Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge aus dem Jahr 2011 und die Sektorvereinbarung über Exportkredite für Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, Klimaschutz und Wasser (fertiggestellt im Frühjahr 2012).

In naher Zukunft dürften die Teilnehmer keine weiteren größeren Änderungen am OECD-Übereinkommen vereinbaren.

Der Kommission erscheint daher der Zeitpunkt günstig, um das EU-Recht zu aktualisieren und die seit dem 1. September 2012 geltende Fassung des OECD-Übereinkommens (siehe Anhang) mittels delegierter Verordnung in das EU-Recht zu überführen.

1.2. Rechtlicher Hintergrund

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 enthält das OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite, und zwar in der Fassung, die dem Vorschlag der Kommission vom 10. August 2006 für eine Entscheidung des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite (KOM(2006) 456 endg.) beigelegt war. Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 bestimmt, dass das Übereinkommen in der Union gilt.

In Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 heißt es: „Um die von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarten Änderungen der im Übereinkommen niedergelegten Leitlinien reibungslos und unverzüglich in die Rechtsvorschriften der Union aufzunehmen, sollte die Kommission erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II erlassen. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte im Hinblick auf die von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarten Änderungen der Leitlinien zu erlassen. [...]“

Artikel 2 der Verordnung bestimmt, dass „die Kommission [...] im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien [...] delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II [erlässt]“.

Artikel 2 ist die Rechtsgrundlage für den vorliegenden delegierten Rechtsakt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Konsultation interessierter Kreise sowie Verhandlungen erfolgten bereits auf OECD-Ebene im Laufe der Verhandlungen, die zur Annahme dieser neuen Fassung des Übereinkommens geführt haben.

Da in Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 die besondere Bedeutung angemessener Konsultationen im Zuge der Vorbereitung delegierter Rechtsakte unterstrichen wird, fand am 5. Juli 2012 eine Sonderkonsultation auf Sachverständigenebene statt. Die Sachverständigen befürworteten die Vorgehensweise der Kommission uneingeschränkt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

3.1. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Mit dem Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission soll Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 durch die aktualisierte Fassung des OECD-Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite ersetzt werden, und zwar mit Wirkung vom 1. September 2012.

3.2. Rechtsgrundlage

Der Entwurf der delegierten Verordnung der Kommission stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011, insbesondere auf deren Artikel 2 und 3.

3.3. Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

3.4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Maßnahme wird in Form einer delegierten Verordnung der Kommission getroffen, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt. So ist gewährleistet, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der EU keine Kosten für die Umsetzung der Rechtsvorschriften in nationales Recht entstehen.

3.5. Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung der Kommission

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen: Nach der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 sind delegierte Rechtsakte das Standardinstrument zur Überführung von Änderungen des OECD-Übereinkommens in das EU-Recht.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 14.3.2013

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 bestimmt, dass die Leitlinien des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) in der Union zu gelten haben; Anhang II jener Verordnung enthält den Wortlaut des Übereinkommens.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 bestimmt, dass die Kommission im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II erlässt.
- (3) Die Teilnehmer an dem Übereinkommen haben sich auf eine beträchtliche Zahl von Änderungen gegenüber der Fassung des Übereinkommens in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 verständigt.
- (4) Am 27. August 2012 veröffentlichte die OECD eine überarbeitete Fassung des Übereinkommens, die all diesen Änderungen Rechnung trägt und ab dem 1. September 2012 gilt. Daher ist es angebracht und notwendig, die besagten Änderungen in das Unionsrecht zu überführen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 sollte daher entsprechend geändert werden –

¹ ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.3.2013

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*